

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt;

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg jeweils in der aktuellen Fassung, in öffentlicher Sitzung am 20. November 2025

**den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt und die
dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816, die Flächen werden im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt. Zwischen den beiden Sondergebietsflächen verläuft ein öffentlicher Feldweg. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T. (Weg), 2664 z. T., 2648, 2644, 2620, 2635, 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt und hat eine Größe von ca. 17,6 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung im Maßstab 1:1000 vom 21.10.2025, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 21.10.2025, jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner Tauberbischofsheim, dem Umweltbericht vom 21.10.2025, erstellt vom Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner, Gerabronn und dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:1000 vom 21.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner, Schrozberg.

Dem vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt wird

die Begründung vom 21.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner, Schrozberg, beigelegt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW mit Datum vom 21.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner, Schrozberg, sowie die Begründung vom 21.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro für Vermessung und Bauwesen Harald Jöchner, Schrozberg, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf Gemarkung Dienstadt mit Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung liegen zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter der Adresse www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 4 Absatz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 28.01.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin